

**Erlaß einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat erläßt die in Anlage 1 formulierte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Begründung:

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg regelt, was zum Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen gehört, mit folgender Definition:

"Der Gebrauch der öffentliche Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet."

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, die in der Regel einer Erlaubnis bedarf. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß bestimmte Nutzungen keiner Erlaubnis bedürfen und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an ihren Straßen (Straßen, Wege und Plätze) ebenfalls durch Satzung regeln. Dabei sind die Gebührensätze nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Von dieser Ermächtigung wurde von der Stadt Renningen bisher kein Gebrauch gemacht, sondern die Gebühren von Sondernutzungen an Gemeindestraßen wurden im Einzelfall festgelegt. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung erscheint der Erlaß der Satzung dringend geboten.

Der Verwaltungsausschuß empfiehlt einstimmig antragsgemäße Beschlußfassung (Vorberatung am 09.11.1992)

Aufgestellt:
Renningen, den 10.11.1992
-Hauptamt-


(Kirchherr)

- Anlage 1 -

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ^{16. November} 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für den über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Bau- last der Stadt Renningen stehen, werden Gebühren nach Maß- gabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Ein- räumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen insbesondere: Fahrbahnen, Haltestellen- buchten, Brücken Tunnel, Gehwege, Radwege, Parkplätze.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnisansprüche sind mit Angaben von Art und Dauer der Sonder- nutzung bei der Stadtverwaltung Renningen - Ordnungsamt - zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise ver- langen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich be- grenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginn oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalender- jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und län- ger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als 12 Monate auf 1/12 für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungen ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenrechnung sind sich ergebende Pfennigbeträge auf volle D-Mark-Beträge aufzurunden.
- (5) Gebühren bis zu DM 5,-- im Einzelfall werden nicht erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7

Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder vermindert in Anspruch genommen, so wird die Gebühr anteilig auf Antrag des Gebührenschuldners ermäßigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung, gestellt werden. Bei flächenmäßiger, geringerer Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis wird die Gebühr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und Nachweisführung durch den Gebührenschuldner entsprechend ermäßigt.
- (2) Beträge unter DM 50,-- werden nicht erstattet.

§ 8

Antragstellung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Märkte

Für die öffentlichen Märkte findet die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Renningen Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Renningen, den *16. November 1992*
.....

Maier
Bürgermeister

VERZEICHNIS DER SONDERNUTZUNGSgebÜHREN

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages- gebühr, einm. Geb. Gebühr in %	
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsflächen		
	a) je Überquerung zu Baustellen		
	b) Kabelleitung je lfd. m.	täglich	1 - 10
	c) Rohrleitung je lfd. m.	monatlich	5 - 50
	d) Überbrückungen je qm	jährlich	5 - 200
	e) Sonstige		
2.	Werbeanlagen aller Art		
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln je Tafel / Säule	täglich monatlich	1 - 5 1 - 20
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährlich wöchentl.	20 - 500 10 - 50
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich i. d. Luftraum über den Straßen ragende Anlagen und Einrich- tungen	jährlich wöchentl.	10 - 100 5 - 20
	d) Gebührenfrei sind:		
	aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehweg- breite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.		
	bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahr- bahn für zeitlich begrenzte Veranstaltun- gen an der Stätte der Leistung, insbeson- dere für den Schluß- und Ausverkauf.		
3.	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen	jährlich wöchentl.	10 - 50 5 - 10
	bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 3 b) gebührenfrei sind.		

Die Mindestgebühr beträgt DM 5,--.

b) gebührenfrei sind:

aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemeinübliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Sportveranstaltungen

bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 qm.

4. Bewegliche Außenwerbung

a) mittels Plakatträger je Person	täglich	2 - 30
b) mittels Werbefahrzeuge je Fahrzeug	täglich	5 - 50

5. Auslagebretter je angefangene 0,5 qm (horizontal), gebührenfrei sind die bei Nr. 7 a) genannten Warenauslagen	jährlich	5 - 20
--	----------	--------

6. Automaten je angefangene 0,2 qm, gebührenfrei sind die bei Nr. 7 a) genannten Automaten	jährlich	5 - 50
--	----------	--------

7. Schaukästen je angefangene 0,2 qm	monatlich	2 - 10
	jährlich	10 - 30

a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.

8. Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flächständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährlich	4 - 50
---	----------	--------

9. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährlich	30 - 300
	wöchentl.	10 - 50

10. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischank-saison		3 - 30
--	--	--------

11. Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	wöchentl.	5 - 50
---	-----------	--------

12. Verkaufswagen (ohne festen Standort)		
a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtelehandel	monatlich	2 - 20
Milch	jährlich	20 - 200
b) sonstige Waren	monatlich	3 - 30
	jährlich	20 - 300

13. Ausstellungen oder Vorführungen	jährlich 50 - 1000 monatlich 10 - 5000 täglich 5 - 2000
14. Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je qm	täglich 3 - 30 monatlich 10 - 150 jährlich 50 - 2000
15. Gewerbemäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise:	a) jährlich 50 - 2000 wöchentl. 15 - 100 b) % des Umsatzes 25 - 50
16. Tribünen je qm beanspruchter Verkehrs- fläche p. Veranstaltung	0,25 - 0,75
17. Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerb- lichen Zwecken je qm	jährlich 50 - 1000 wöchentl. 10 - 100 täglich 1 - 30
18. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Bauma- schinen und Baugeräte einschl. Hilfsein- richtungen wie Zuleitungskabel, Baugruben- umschließungen, Container	0.10 - 0.20 je qm täglich 1 - 3 je qm monat- lich, tägl. Mindest- gebühr: DM 5,-- monatl. Mindestge- bühr: DM 40,--.
19. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 18 fällt - Mindestgebühr insgesamt jedoch:	0.10 - 0,50 je qm täglich DM 5,--
20. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen ein- schließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	bis zu 10 qm der be- anspruchten Fläche: wöchentl. 5 - 50 monatlich 10 - 300 über 10 qm der bean- spruchten Fläche: wöchentl. 10 - 100 monatlich 20 - 600
21. Aufstellen von Fahrradständern	jährlich 5 - 50
22. Masten für Freileitungen, Fahnen u. a. je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphf- bögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Inter- esse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	täglich 0,10 - 0,30 monatlich 2 - 3 jährlich 10 - 30 DM 5,--
23. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung p. m Länge über 2 m Ausladung p. m Länge	einmalig 50 - 200 einmalig 100 - 300

b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge	einmalig	50 - 150
c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig	100 - 300
24. Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 29 StVO		
a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	50 - 1000
b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		
25. Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	jährlich monatlich wöchentl.	1 - 500 1 - 100 1 - 40
26. Umzüge		5 - 50
27. Sonstige Veranstaltungen		5 - 50
28. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße oder von Plätzen je qm beanspruchter Fläche	jährlich monatlich wöchentl. täglich	1 - 500 1 - 100 1 - 50 0,10 - 30